



# Entgeltordnung

## für die Kulturfabrik der Ortsgemeinde Linden

1. Die Gebühr für die Benutzung der Kulturfabrik durch örtliche Vereine und Vereinigungen wird wie folgt festgesetzt:

a) Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Vereinsbälle und Musikfeste, bei denen Eintritt erhoben wird	<b>200,00 €</b>
b) Konzerte, Modeschauen, bunte Abende, Vereinsbälle und Musikfeste, ohne Eintritt, mit Wirtschaftsbetrieb	<b>150,00 €</b>
c) Veranstaltungen nach Ziffer b) ohne Wirtschaftsbetrieb	<b>100,00 €</b>
d) Benutzung durch Privatpersonen	<b>150,00 €</b>
e) Kautions	<b>200,00 €</b>
2. Mit den Benutzungsgebühren sind alle anfallenden Nebenkosten abgegolten.
3. Nach Abschluss der Benutzung sind die angemieteten Räume sowie die Hoffläche in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Ansonsten sind der Ortsgemeinde auch die anfallenden Kosten für die Reinigung zu erstatten.

Das Bestuhlen der Kulturfabrik und das Auf- und Abschlagen der Bühne hat der Veranstalter unter Aufsicht des Beauftragten zu besorgen; das gilt auch für die Dekoration.

Die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle ist selbst zu besorgen.
4. Bei Benutzung der Kulturfabrik durch nichtörtliche Vereine, öffentliche Träger, Organisationen und Privatpersonen entscheidet der Ortsbürgermeister nach der Entgeltordnung unter Nr. 1.
5. Für die Veranstaltungen nach Nr. 1 a), b) und d) gelten die Verträge, welche die Ortsgemeinde Linden mit Dritten abgeschlossen hat.
6. Das Entgelt kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
7. Diese Entgeltordnung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Linden, den 01.03.2023

gez. Nicole Meier  
Ortsbürgermeisterin